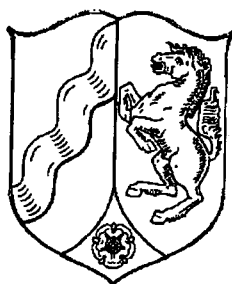


Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

12 O 30/16



Verkündet am 30.01.2019
[redacted] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

**Landgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Astragon Sales u. Service GmbH, vertr. d. d. Gf., Limitenstr. 64-78, 41236
Mönchengladbach,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

NIMROD Rechtsanwälte, Emserstraße 9,
10719 Berlin,

gegen

[redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 19.12.2018
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [redacted]
den Richter am Landgericht [redacted] und den Richter [redacted]

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil der Kammer vom 22. November 2017 wird aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, das Computerspiel „Euro Truck Simulator 2“ ohne Berechtigung für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahme Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 729,23 Euro gegenüber den Rechtsanwälten NIMROD, Emserstraße 9, 10719 Berlin freizustellen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 500,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 11.05.2016 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte zu 75 Prozent und die Klägerin zu 25 Prozent mit Ausnahme der durch das Versäumnisurteil entstandenen Kosten; diese trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 11.000,00 Euro.

Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, es sei denn der Beklagte leistet vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Klägerin, die vormals unter ronomedia Marketing & Vertriebs GmbH firmierte, macht Ansprüche geltend wegen des öffentlichen Zugänglichmachens des Computerspiels „Euro Truck Simulator 2“ über ein sogenanntes Peer-to-Peer Netzwerk.

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien. Auf Umverpackungen des Computerspiels (vgl. Anlage K 1) heißt es: „© 2012 SCS Software“ und „© 2012 ronomedia Marketing & Vertriebs GmbH“.

Der Beklagte besitzt einen ordnungsgemäß mit WPA2 gesicherten WLAN Anschluss, über den er einen Laptop nutzt.

Die Klägerin stellte fest, dass über die IP-Adresse, die ausweislich des nachfolgend durchgeführten Auskunftsgestattungsverfahrens und der als Anlage K4 vorgelegten Auskunft der Telekom dem Internetanschluss des Beklagten zugewiesen war, das streitgegenständliche Computerspiel am 15.04.2015 um 21:24:35 Uhr sowie 22:29:02 Uhr, am 16.04.2015 um 21:20:07 Uhr und 22:27:00 Uhr, am 17.04.2015 um 20:44:43 Uhr und 22:35:04 Uhr, am 18.04.2015 22:13:45 Uhr und 23:13:57 Uhr sowie am 19.04.2015 um 09:22:19 Uhr zum Herunterladen bereitgehalten wurde. Mit anwaltlichen Schreiben vom 15.05.2015 wurde der Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert. Zugleich wurde die Schadensersatzforderung auf bis zu 5.000,00 Euro beziffert und insoweit ein Vergleichsangebot unterbreitet. Bereits am 29.04.2015 war eine Abmahnung wegen der Verletzung der Rechte an dem Spiel „Landwirtschaftssimulator 2015“ ausgesprochen worden. Auf diese Abmahnung rief der Beklagte bei dem Bevollmächtigten der Klägerin an und trug vor, er könne mit den Vorwürfen nichts anfangen. Seine zwei Söhne und seine Frau hätten ihm auf Befragen mitgeteilt, sie hätten nichts mit den Vorwürfen zu tun. Einen Vergleichsabschluss lehnte der Beklagte ab. Unterlassungserklärungen wurden nicht abgegeben.

Die Klägerin trägt vor:

Durch Vertrag vom 01.10.2010 sei ihr von der Entwicklerin des Spiels, der Firma SCS Software s.r.o. mit Sitz in Tschechien, die ausschließliche Lizenz zum Vertrieb durch Online-Angebote in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz eingeräumt worden.

Die Klägerin hat die Klage, mit der sie zunächst den Unterlassungsanspruch sowie die Freistellung von Anwaltskosten begehrt hat, beim Landgericht Köln erhoben. Durch Beschluss vom 03.02.2016 ist der Rechtsstreit an das Landgericht Düsseldorf verwiesen worden. Mit Schriftsatz vom 25. April 2016, dem Beklagten zugestellt am 10. Mai 2016, hat die Klägerin die Klage erweitert hinsichtlich einer Schadensersatzforderung in Höhe von nicht unter 3.000,00 Euro. Am 22.11.2017 ist Versäumnisurteil gegen die Klägerin ergangen, das ihr am 23. November 2017 zugestellt worden ist. Gegen dieses hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 23. November 2017, eingegangen am 27. November 2017, Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

1.
das Versäumnisurteil vom 22.11.2017 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, es unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, es Dritten zu ermöglichen, das Computerspiel „Euro Truck Simulator 2“ ohne Berechtigung für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-System über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
2.
die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 1.314,50 Euro zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 28.05.2015 freizustellen;
3.
an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der den Betrag von 3.000,00

Euro nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 28. Mai 2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil der Kammer aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die Klägerin Inhaberin des streitgegenständlichen Rechts zur öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes ist, und dass die Klägerin diese Rechte durch den Abschluss exklusiver Lizenzverträge vom Urheber bzw. Produzenten erhalten hat. Er trägt vor, es treffe nicht zu, dass er von April bis Juni 2015 den Download der streitgegenständlichen Computerspiele ermöglicht habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Durch den rechtzeitig eingelegten Einspruch ist der Prozess in die Lage zurück versetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand (§ 342 ZPO). Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Der Klägerin steht ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 31 Abs. 3 UrhG zu.

a)

Der persönliche Anwendungsbereich des deutschen Urheberrechts ist nach § 121 Abs. 1 Satz 1 UrhG eröffnet.

Nach der Vorschrift ist maßgeblich, wann das streitgegenständliche Spiel erstmals im Geltungsbereich des deutschen Urheberrechts erschienen ist, wobei gemäß § 121 Abs. 1 Satz 2 UrhG auch eine übersetzte Form ausreichend ist. Ein Erscheinen in diesem Sinne setzt gemäß § 6 Abs. 2 UrhG voraus, dass das Werk der Öffentlichkeit

im Inland angeboten oder in den Verkehr gebracht worden ist (Dreier in: Dreier / Schulze, UrhG, Kommentar, 6. Auflage, 2018, vor § 120 Rn. 3). Hiervon ist ausweislich der als Anlage K 1 vorgelegten Umverpackung auszugehen.

b)

Die Klägerin ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an dem streitgegenständlichen Spiel auch aktivlegitimiert. Sie kann sich im Rahmen des Unterlassungsanspruchs zwar nicht auf die Vermutung des §§ 10 Abs. 1, 3 Satz 1 UrhG berufen, wonach derjenige (widerleglich) als ausschließlicher Rechteinhaber vermutet wird, der auf Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes in üblicher Weise als solcher bezeichnet ist. Insoweit kann nicht jeder Copyright-Vermerk die Vermutungswirkung begründen, sondern nur ein solcher, aus dem auch die Ausschließlichkeit der Rechteinhaberschaft hervorgeht (Thum in: Wantke / Bullinger, UrhG, Kommentar, 4. Auflage, 2014, § 10, Rn. 51). Da das Cover vorliegend die aus dem Tatbestand ersichtlichen zwei Copyright Vermerke enthält, deren Verhältnis nicht näher erläutert wird und sich nicht ohne Weiteres erschließt, ist ein eindeutiger Rückschluss auf die Klägerin als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte nicht möglich.

Die Rechteinhaberschaft der Klägerin ergibt sich aber aus dem im Original und in der Übersetzung vorgelegten Vertrag vom 01.10.2010. Danach hat die in Tschechien ansässige Entwicklerin des Computerspiels der Klägerin an dem streitgegenständlichen Spiel das ausschließliche Recht zur Produktion und zur Vervielfältigung der Software auf sämtlichen hierzu geeigneten Medien sowie zur Werbung über die Software zum Vertrieb der Software übertragen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Vereinbarung, die sich unwidersprochen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckte. Gemäß § 1 Abs. 2 der Vereinbarung umfasst die ausschließliche Lizenz den Bereich des Onlineverkaufs mit direkter Downloadmöglichkeit für Kunden. Soweit der Beklagte eine Übertragung von Nutzungsrechten mit Nichtwissen bestritten hat, ist dies unerheblich. Der Beklagte hat sich nicht mit den vorgelegten Vertragsurkunden auseinander gesetzt und insbesondere nicht vorgetragen, wem ausschließliche Nutzungsrechte in Abweichung der dokumentierten Vereinbarung übertragen worden sein sollen.

c)

Durch das Bereithalten des Computerspiels im Rahmen eines sogenannten Filesharingsystems hat der Beklagte das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung verletzt, §§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 19a UrhG.

Der Beklagte hat das Computerspiel zu den von der Klägerin genannten Zeitpunkten über den dem Beklagten zuzuordnenden Internetanschluss in einer Internettauschbörse zum Herunterladen angeboten und damit öffentlich zugänglich gemacht. Hiervon ist aufgrund der von der Klägerin vorgelegten Unterlagen über die Ermittlung der IP-Adressen, die nach der als Anlage K 4 vorgelegten Auskunft der Telekom dem Anschluss des Beklagten zugeordnet waren, auszugehen. Nach der Rechtsprechung spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten (BGH NJW 2016, 953, Rn. 37). Der Beklagte hat im vorliegenden Rechtsstreit diese Vermutung in keiner Weise entkräftet und die Nutzungsmöglichkeit Dritter nicht dargelegt. Soweit er außergerichtlich gegenüber der Klägerin geäußert hat, seine zwei Söhne und seine Ehefrau hätten mitgeteilt, nichts mit den Vorwürfen zu tun zu haben, ergibt sich aus dieser Auskunft ebenfalls keine ernsthafte Möglichkeit, die gegen eine Täterschaft des Beklagten spricht. Der Kammer ist aus einer Vielzahl von Filesharing betreffenden Rechtsstreitigkeiten, die vor der Kammer geführt wurden, bekannt, dass die Standardeinstellung derjenigen Programme für die Nutzung sogenannter Tauschbörsen die öffentliche Zugänglichmachung heruntergeladener Dateien vorsieht. Für die Richtigkeit der Feststellungen spricht im Übrigen auch die Anzahl der festgestellten Verstöße unter unterschiedlichen IP-Adressen, die allesamt dem Beklagten zugeordnet werden konnten.

d)

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der festgestellten Rechtsverstöße vermutet. Umstände, die diese Vermutung widerlegen könnten, insbesondere die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung, sind nicht dargetan.

2.

Die Klägerin kann von dem Beklagten verlangen, dass dieser sie von den durch die Abmahnung vom 17.05.2017 (Anlage K 5) entstandenen Anwaltskosten freistellt (§

97a Abs. 3 UrhG). Zur Klarstellung ist in den Tenor der Name der Anwaltskanzlei, die die Abmahnung verfasst hat, aufzunehmen.

Die Anwaltskosten, von denen die Klägerin freizustellen ist, sind nach einem Streitwert von 7.500,00 Euro zu ermitteln, wobei für den Unterlassungsanspruch gemäß dem Beschluss der Kammer vom 22.11.2017 (Bl. 225f. GA) 7.000,00 Euro und für den Schadensersatzanspruch 500,00 Euro zu Grunde zu legen sind. Eine Deckelung des Streitwertes nach § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG ist nicht anzunehmen, da dies im vorliegenden Fall unbillig im Sinne des § 97a Abs. 3 Satz 4 wäre. Insoweit bedarf es einer besonderen Häufigkeit oder eines qualifizierten Verstoßes, welcher die Berechnung des Erstattungsanspruchs aus einem höheren Gegenstandswert rechtfertigt (Reber in BeckOK UrhG, Ahlberg / Götting, 22. Edition, § 97a Rn. 28). Vorliegend ergibt sich die Besonderheit, dass es die zweite Abmahnung innerhalb kürzester Zeit war und Verstöße in erheblichem Umfang festgestellt worden sind.

Ausgehend von einem Streitwert von 7.500,00 Euro ergeben sich Anwaltskosten, hinsichtlich derer Freistellung beansprucht werden kann, wie folgt:

| | |
|----------------------------------|--------------------|
| 1,3 Geschäftsgebühr VV 2300 | 592,80 Euro |
| Pauschale VV 7002 | 20,00 Euro |
| <u>19 Prozent Mehrwertsteuer</u> | <u>116,43 Euro</u> |

Gesamtbetrag: 729,23 Euro.

Soweit die Klägerin Zinsen hinsichtlich des Freistellungsanspruchs begehrt, ist die Klage unbegründet, da der Freistellungsanspruch keine Geldschuld im Sinne von § 288 BGB beinhaltet (Dornis in beck-online. Großkommentar, Stand: 01.12.2018, § 288 BGB, Rn. 33).

3.

Der Klägerin steht gemäß §§ 97 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 2 UrhG auch ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Beklagten zu.

a)

Wie vorstehend festgestellt worden ist, sind der Klägerin exklusive Nutzungsrechte einschließlich des Rechts zur öffentlichen Zugänglichmachung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt worden.

b)

Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie ist als Schadensersatz dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 – Lizenzanalogie). Die Grundsätze der Lizenzanalogie sind nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung auch auf Filesharingfälle anwendbar. Da es für das Angebot von Werken über Tauschbörsen keine branchenüblichen Vergütungstarife gibt, ist der Schaden unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls gemäß § 287 ZPO zu schätzen.

Vorliegend erachtet die Kammer einen lizenzanalogen Schadensersatz in Höhe von 500,00 Euro für das streitgegenständliche Computerspiel für angemessen. Zu berücksichtigen war dabei, dass bereits für die zeitlich und räumlich beschränkte Lizenz zum Anbieten einer einzelnen (Musik-) Single im Internet teilweise Lizenzgebühren im vierstelligen Euro-Bereich vereinbart werden. Weiterhin war zu berücksichtigen, dass die Verletzungshandlung erst ca. drei Jahre nach der Erstveröffentlichung im Jahre 2012 erfolgte. Von diesem Erstveröffentlichungszeitpunkt ist aufgrund des genannten Zeitpunkts „2012“ auf der Umverpackung des Computerspiels auszugehen. Einen davon abweichenden Zeitpunkt hat die Klägerin nicht genannt. Es handelt sich um ein populäres Computerspiel, welches zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung für 19,99 Euro auf der offiziellen Webseite zum Download angeboten wurde.

Der Beklagte handelte auch schuldhaft. Umstände, die ein Verschulden entfallen lassen könnten, sind weder dargetan noch ersichtlich.

Der Beklagte handelte jedenfalls fahrlässig, indem er nicht erfragte und prüfen ließ, ob die Nutzung im Rahmen der Tauschbörse zur Verletzung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten führen konnte.

c)

Die Schadensersatzforderung ist seit dem 11.05.2016 mit Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 291, 288 Abs. 1 BGB). Es kann nicht festgestellt werden, dass Verzug bereits am 20.05.2015 eingetreten ist. Mit der Abmahnung ist zwar eine Schadensersatzforderung geltend gemacht, jedoch ist keine Zahlungsfrist zum Ausgleich des Schadensersatzes gesetzt worden. Die Fristsetzung bis zum 27.05.2015 bezog sich lediglich auf den Abschluss eines Vergleichs.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs.1, 344 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

von Gregory
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Sackermann
Richter am Landgericht

Hein
Richter

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Düsseldorf

